

Steuersystem in Serbien

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

n. a.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

n. a.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Anteilskaufs anfallen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Zinsaufwendungen sind steuerlich idR abzugsfähig, soweit das Mezzaninkapital steuerlich als Verbindlichkeit und nicht als (verdecktes) Eigenkapital zu betrachten ist.

EU-Zinsschranke

n. a.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Möglich bei einer Beteiligung von mindestens 90 % des Grundkapitals (gilt für Aktiengesellschaften), auch gegen den Willen des Minderheitsgesellschafters.

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien einer Aktiengesellschaft stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Anteilsverkauf (GmbH)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

n. a.

Internationale Schachtelbegünstigung

n. a.

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Unternehmens durch Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten („asset deal“) ist möglich. Besondere arbeitsrechtliche, mietrechtliche u.a. Vorschriften sind zu beachten, wenn Arbeitsverhältnisse, Mietverträge etc. übertragen werden sollen. Außerdem sind die allgemeinen USt.-Regelungen zu beachten.

Bewertung

Beim Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungskostenprinzip. Der Gesamtkaufpreis wird den einzelnen Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu Verkehrswerten zugeordnet, ein verbleibender Rest stellt den aktiven Firmenwert dar.

Firmenwert

Der Firmenwert kann nicht für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung durch Übertragung an die Muttergesellschaft (u.U. an die Tochtergesellschaft), Verschmelzung von Schwestergesellschaften, Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens an den Hauptgesellschafter (nicht Kapitalgesellschaft), Spaltung, Abspaltung.

Bewertung

Unternehmensrechtlich ist die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden idR stets fakultativ und im Einklang mit den IFRS und IAS.

Unternehmensrechtliche Bewertung

Methode 1 – Buchwertfortführung Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird u.U. als Umgründungsmehrwert (und gegebenenfalls Firmenwert) bilanziert.

Methode 2 – Neubewertung Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Verkehrswert angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird als Firmenwert bilanziert.

Rückstellungserfordernisse (z.B. latente Steuern) sind zu beachten.

Methode 3 – Anwendung der Equity-Methode im Einklang mit dem neuen IAS 28.

Firmenwertabschreibung

Der Firmenwert kann nicht für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden

Steuerfolgen

Die Neubewertung der Vermögensgegenstände ist idR nicht steuerlich absetzbar

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Grundsätzlich ist die Einbringung von Vermögensgegenständen zulässig (Einbringung von Dienstleistungen ist nicht möglich).

Steuerliche Behandlung

Der Tausch von einzelnen Vermögensgegenständen gegen Unternehmensanteile unterliegt verschiedenen Steuern

Firmenwertabschreibung

Der Firmenwert kann nicht für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

keine

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Unter bestimmten Bedingungen gelten die folgenden Steuerbegünstigungen:

- für die Beschäftigung neuer Personen, die beim nationalen Arbeitsamt mindestens sechs Monate lang ununterbrochen arbeitslos gemeldet waren
- für die Beschäftigung einer behinderten Person auf unbestimmte Zeit
- für die Beschäftigung von Gesellschaftern eines neu gegründeten Unternehmens mit innovativer Tätigkeit
- für die Beschäftigung qualifizierter neuer Arbeitnehmer
- für die Beschäftigung von Arbeitnehmern direkt im Bereich Forschung und Entwicklung
- für die Beschäftigung von neu angesiedelten Personen in Serbien
- für die Einstellung neuer Mitarbeiter

Absetzbeträge

Anpassung erfolgt an die Inflation

Familienbonus Plus:

keiner

Kindermehrbetrag:

keiner

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

keiner

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

keiner

Kinderabsetzbetrag:

für Familienangehörige, die finanziell vom Steuerpflichtigen abhängig sind, ist ein Abzug von der jährlichen Einkommensteuer vorgesehen

Unterhalts- absetzbetrag:

keiner

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

keiner

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

keiner

Investitionsfreibetrag:

Ein Steuerzahler, der in einen alternativen Investmentfonds investiert, d.h. in den Kauf eines Investmentanteils eines alternativen Investmentfonds, hat Anspruch auf eine Steuergutschrift für die jährliche Einkommensteuer in Höhe von bis zu 50 % der in dem Kalenderjahr, für das die jährliche Einkommensteuer festgesetzt wird, getätigten Investition. Die Steuergutschrift darf 50 % der jährlichen Steuerschuld nicht übersteigen.

Staatliche Förderungen

Für Arbeitgeber werden die Gehälter für die Karenzzeiten von Arbeitnehmerinnen für den Zeitraum von einem Jahr (zwei Jahre für das dritte Kind) von der Regierung finanziert.

Elterngeld für ab 1. Juli 2024 geborene Kinder wie folgt:

- für das erste Kind - einmalige Beihilfe in Höhe von EUR 3.171
- für das zweite Kind - 24 gleich hohe Monatsraten von EUR 117
- für das dritte Kind - 120 gleich hohe Monatsraten von EUR 141
- für das vierte Kind - 120 gleich hohe Monatsraten von EUR 211

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag oder Vertrag der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt, d.h. Managementvertrag

Sozialversicherung

ja

Einkommensteuer

lohnsteuerpflichtig (bei Arbeitsvertrag) bzw. einkommensteuerpflichtig (bei Vertrag der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers) inkl. Gehaltsnebenleistungen

Umsatzsteuer

keine

Beschäftigungsbewilligung

Arbeitsbewilligung für nicht ansässige Geschäftsführer, die lokal angestellt sind.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich sofern der Aufenthalt in Serbien länger als 90 Tage dauert – im Falle er/sie ist nicht lokal angestellt

Haftung

bei grober Fahrlässigkeit oder Verschulden

Mindestvergütung

Vorbehaltlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Beschäftigungsverhältnisse, ansonsten angemessene Vergütung

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pensions-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung

Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Fünffache des monatlichen Durchschnittsgehalts der letzten 12 Monate

(laut amtlicher Statistik, jährlich angepasst)

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

10.3%

Pensionsversicherung

24%

Selbständigenvorsorge

Pensionsfonds der Republik Serbien

Unfallversicherung

keine

Höchstbeiträge

Beiträge beschränkt auf maximal ca. EUR 4.890 pro Monat (EUR 58.675 pro Jahr); anwendbar bis 31.12.2024

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

Dienstgeber: 5,15 %

Dienstnehmer: 5,15 %

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Pensionsversicherung

Dienstgeber: 10 %

Dienstnehmer: 14 %

Höchstbeiträge

Beiträge beschränkt auf maximal ca. EUR 4.890 pro Monat (EUR 58.675 pro Jahr); anwendbar bis 31.12.2024

sonstige

Arbeitslosenversicherung vom Dienstnehmer bezahlt: 0,75 %

Mitarbeitervorsorge

n. a.

Lohnnebenkosten

Außer dem AG-Beitrag zur Sozialversicherung gibt es keine weiteren Lohnnebenkosten

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 20 %

Ermäßigter Steuersatz: 10 % (Grundnahrungsmittel – Brot, Milch, Mehl, Speiseöl, frisches und tiefgefrorenes Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch und Eier, bestimmte Arzneimittel, Düngemittel, Pestizide, Lehrbücher, Tageszeitungen, Beherbergungsleistungen, öffentliche Versorgung mit Gas, erstmaliger Verkauf von Wohngebäuden, Sekundärrohstoffe etc.)

Pauschalsatz für Landwirte: 8 %

Lieferungen

Steuerpflichtig sind: Lieferungen für die eine Gegenleistung gewährt wird; die Entnahmen für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie Lieferungen ohne Gegenleistung innerhalb von Serbien.

Importe von Waren nach Serbien sind ebenfalls steuerpflichtig.

Ort der Lieferung

Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung).

Im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung).

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: im Einfuhrland

sonstige Leistungen

Steuerpflichtig sind: sonstige Leistungen für die eine Gegenleistung gewährt wird, der Privatgebrauch sowie nicht betriebliche Leistungen für die keine Gegenleistung gewährt wird.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Ort bei sonstigen Leistungen

Bei B2B Empfängerort, bei B2C Unternehmerort Wenn Wohnsitz und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts voneinander abweichen, ist der Leistungsort der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. (vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen)

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Veranstaltungsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird (auf serbischem Gebiet)	wo die Beförderung bewirkt wird (auf serbischem Gebiet)
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	n. a.	n. a.
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird (auf serbischem Gebiet)
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Unternehmerort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	n. a.	n. a.
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort
Katalogleistung an Private im Drittland 1)	keine	keine
Katalogleistung an Private in EU	keine	keine
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh-dienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Anzuwenden auf alle in Serbien steuerpflichtigen Umsätze (bis auf einige Ausnahmefälle), Leistungsaustausch in der Baubranche zwischen zwei umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen (wenn Umsatz des Umsatzsteuerpflichtigen RSD 500.000, ca. EUR 4.260 netto übersteigt), Sekundärrohstofflieferung, Elektrizitäts- und Gaslieferungen an Anbieter und in bestimmten anderen Fällen

Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte oder hat in Serbien keinen Fiskalvertreter beauftragt.

Folgen

Empfänger schuldet die Umsatzsteuer. Sofern die generellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen (keine Cash-Flow-Auswirkungen beim Leistungsempfänger).

Sonderregelungen

Gelten für Bauleistungen

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhrlieferungen und Transportleistungen, iZm. dem Export, dem Transit oder dem vorübergehenden Import von Waren;
- Lieferung von Waren im Zolllager;
- Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen, der Transport und andere Leistungen iZm. Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen und Lieferungen bzw. sonstige Leistungen in Freihandelszonen;
- Lieferungen in die Freihandelszonen und dem damit verbundenen Transport oder sonstigen Leistungen sowie die Lieferung von Wirtschaftsgütern in Freihandelszonen an ausländische Unternehmen, sofern mit dem Unternehmen der Freihandelszone die Verarbeitung dieser Güter vereinbart wurde und die verarbeiteten Wirtschaftsgüter exportiert werden;
- Die Lieferungen, Reparaturen, Instandhaltungen, Vercharterungen und Vermietungen von Fahrzeugen der Luft- und Seeschifffahrt die überwiegend im internationalen Verkehr operieren sowie die Beförderung, Reparatur, Vermietung und Erhaltung von Gegenständen für diese Fahrzeuge (der Luft- und Seeschifffahrt);
- Lieferungen und sonstige Leistungen die direkt für die oben angeführten Luftfahrzeuge erfolgen;
- die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr (Befreiung des nicht ansässigen Unternehmers unter Berücksichtigung der Reziprozität)
- Lieferungen und die sonstigen Leistungen an diplomatische konsularische Missionen, internationale Organisationen etc.;
- Arbeiten an beweglichen Gütern die zum Zwecke der Veredelung, Reparatur bzw. Wertschöpfung nach Serbien eingeführt und im Anschluss wieder ausgeführt werden (zu Gunsten ausländischer Nutzer);
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Spendenübereinkommen (abgeschlossen mit der Republik Serbien) die festlegen, dass die Steuer nicht aus Spendenfonds bezahlt werden;
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Kredit- oder Darlehensverträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Serbien und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat sowie Verträgen zwischen einer dritten Partei und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat bei denen die Republik Serbien als Bürge bzw. Rückbürge fungiert, sofern die Vereinbarungen festlegen, dass die Steuer nicht in den erhaltenen Mitteln gedeckt ist;
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. anderen internationalen Abkommen, die Umsatzsteuerbefreiungen vorsehen;

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Umsätze von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen;
- Lieferung von Grundstücken (Land- und forstwirtschaftliche Flächen, Bauwerke, bebaut oder unbebaut) sowie die Vermietung von Grundstücken;

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Transaktionen iZm. Sicherheiten, Beteiligungen, Postaufträgen, Verwaltungsgebühren und Stempeln in Höhe des Wertes in Serbien;
- Zweiter und jeder nachfolgende Verkauf von Gebäuden und Verkauf von Gebäudeteilen, außer die beiden beteiligten Parteien einigen sich zur Umsatzsteuerpflicht;
- Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken;
- öffentliche Leistungen: zB
- Postleistungen und in Zusammenhang stehende Lieferungen
- Medizinische Leistungen
- Aus- und Fortbildung
- Sozialleistungen, Kinder- und Jugendfürsorge
- Kulturelle Leistungen die von Non-Profit- Organisationen erbracht werden
- Leistungen iZm. Wissenschaft, Sport und Religion
- Leistungen iZm. der Organisation von Glücksspielen
- Leistungen öffentlicher Sendeanstalten, sofern nicht von kommerzieller Natur
- Überweisung virtueller Währungen und Wechsel von virtueller Währung in Bargeld

Vorsteuerabzug

Für die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer
Kein Vorsteuerabzug idR bei:

- nicht abzugsfähigen Aufwendungen
 - Kosten für Vertreter
 - Erwerb, Leasing oder Vermietung und Betrieb von Personenkraftwagen, Yachten, Flugzeugen, Einrichtungen zur Unterbringung dieser Güter, Ersatzteile, Treibstoff und Verbrauchsmaterial für deren Bedarf, Vermietung, Wartung, Reparaturen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Beförderungsmittel sowie Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Einrichtungen zur Aufbewahrung dieser Güter
- Aufwendungen für die Beförderung von Arbeitnehmern, d.h. anderen Erwerbstätigen, auf dem Weg zur Arbeit bzw. beim Verlassen der Arbeit sowie Kosten für Mahlzeiten – einschließlich Getränke – von Arbeitnehmern, d.h. anderen Erwerbstätigen, mit Ausnahme der Kosten für Mahlzeiten – einschließlich Getränke – dieser Personen in Verpflegungseinrichtungen des Haftpflichtigen, sofern der Haftpflichtige dafür Kosten in Rechnung stellt.

Vorsteuerberichtigung

Bei Anlagevermögen (bzw. Großreparaturen): Ändern sich nachträglich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist eine entsprechende positive oder negative Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.
Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Immobilien

Vermietung

Vermietung von Immobilien:

grundsätzlich 20 %

Ausnahme:

Vermietung zu Wohnzwecken ist steuerfrei.

Verkauf

Erstübertragung von Gebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 20 %igen Umsatzsteuer.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Erstübertragung von Wohngebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 10 %igen Umsatzsteuer. Die zweite und jede nachfolgende Übertragung von Gebäuden kann entweder:

- der Umsatzsteuer unterliegen, vorausgesetzt, die beiden beteiligten Parteien -Umsatzsteuerpflichtigen einigen sich zur Umsatzsteuerpflicht und der Käufer zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt ist, oder
- der 2,5%igen Grunderwerbssteuer unterliegen (außer es fällt keine Umsatzsteuer an)

Vorsteuerrückerstattung für serbische Unternehmer innerhalb der EU

Aufgrund der Reziprozität

Ausländische Unternehmer

Unternehmer die weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in Serbien haben

Registrierung

Möglich für ausländische Unternehmen mittels eines Fiskalvertreters in Serbien und für serbische Unternehmen und Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen.

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Ausländische Unternehmer, die in Serbien keine Umsätze tätigen (mit Ausnahme von Transportleistungen und dem Fall des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger), können eine Vorsteuerrückerstattung unter gewissen Voraussetzungen beantragen.

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Ausländische Unternehmen, die in Serbien keine Umsätze tätigen (mit Ausnahme von Transportleistungen und dem Fall des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger), können eine Vorsteuerrückerstattung unter gewissen Voraussetzungen beantragen

Elektronische Rechnungsstellung

Steuersubjekte des privaten Sektors sind verpflichtet, ab dem 1. Jänner 2023 die Mehrwertsteuerberechnungen über das elektronische Rechnungssystem (SEF) zu erfassen. Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen gilt für:

- Einrichtungen des privaten Sektors unterliegen bei Transaktionen gegenseitigen Transaktionsverpflichtungen;
- Unternehmen des privaten Sektors, die Transaktionen mit Unternehmen des öffentlichen Sektors durchführen, einschließlich aller Zahlungsanforderungen an das Unternehmen des öffentlichen Sektors;
- Unternehmen des öffentlichen Sektors, die Transaktionen mit Unternehmen des privaten Sektors durchführen;
- Unternehmen des öffentlichen Sektors, die an gegenseitigen Transaktionen beteiligt sind, einschließlich aller Zahlungsaufforderungen;
- Steuervertreter eines ausländischen Unternehmens in der Republik Serbien, wie in den Vorschriften über die Mehrwertsteuer definiert, auf der Grundlage von Transaktionen mit Steuervertreter eines ausländischen Unternehmens in der Republik Serbien, wie in den Vorschriften zur Mehrwertsteuer definiert, basierend auf Transaktionen mit Unternehmen aus dem privaten und öffentlichen Sektor.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

Unbewegliches Vermögen fällt für Abschreibungszwecke unter Gruppe I des Anlagevermögens; lineare Abschreibung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

außerplanmäßige

n. a.

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

Gebäude

2,5 % ab Zeitpunkt der Aktivierung

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Anschaffungskosten

Sonderabschreibungen

n. a.

Zuschreibung

Steuerlich nicht möglich

Immobilienwertsteuer

Steuergegenstand

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Immobilien durch natürliche und juristische Personen

Steuersatz

15%

Einhebung

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu berechnen, zu melden und abzuführen

Befreiungen

Für natürliche Personen, die die erwirtschafteten Mittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums für den Erwerb von Immobilien für Wohnzwecke des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen investieren.

Für die Veräußerung von Immobilien, die seit mindestens 10 Jahren vor der Veräußerung ununterbrochen im Besitz natürlicher Personen waren.

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

Erwerb von (sofern die Übertragung nicht der Umsatzsteuer unterliegt):

- Eigentumsrechten an Immobilien
- Nutzungsrechten für Bauland
- Pacht von staatlichem Bauland für mehr als ein Jahr oder für einen unbestimmten Zeitraum zur Errichtung von Gebäuden

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Bemessungsgrundlage

Vereinbarer Kaufpreis (Falls dieser unter dem Marktwert liegt, kann von der Steuerbehörde ein anderer Wert festgelegt werden.)

Steuersatz

2.5%

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

- Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen von Unternehmen und natürlichen Personen (Gebäude und Grund größer als 10 Ar)
- Wohnrechte
- Mietrechte (gemäß speziellen Vorschriften) für mehr als ein Jahr oder für einen unbestimmten Zeitraum
- Nutzungsrecht für Bauland über 10 Ar
- Nutzungsrecht für staatliche Immobilien
- Wohnrecht für Immobilien, deren Besitzer unbekannt oder nicht eruierbar ist
- Wohnrecht für staatliche Immobilien ohne Rechtsgrundlage (sine causa-Nutzung)
- Wohnrecht oder Nutzungsrecht für Immobilien aufgrund eines Finanzierungsleasingvertrages

Grundlage für die Besteuerung ist der durch die lokalen Behörden festgestellte Verkehrswert pro m² (oder Nettobuchwert per 31. Dezember des Vorjahres in gewissen Fällen bzw. wenn die Immobilie zum Verkehrswert in den Büchern des Steuerpflichtigen steht).

Steuersatz – Bei Unternehmen bis zu 0,4 % (die genauen Sätze werden von den Gemeinden festgelegt). Für natürliche Personen gilt ein progressiver Tarif.

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

keine speziellen Regelungen

Jährliche Bewertung

keine speziellen Regelungen

Fremdfinanzierung

keine speziellen Regelungen

Risikostreuung

keine speziellen Regelungen

Steuerpflicht

keine speziellen Regelungen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

keine

Vermögensteuer

keine

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschaften und Schenkungen werden je nach Höhe der Erbfolge mit 1,5 % bzw. 2,5 % besteuert.

Grunderwerbsteuer

Fahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge (sofern sie nicht der Umsatzsteuer unterliegen)

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

keine

Rechtsgeschäftsgebühren

keine

Gerichtsgebühren

Einträge ins Grundbuch, Unternehmensregister und andere öffentliche Register

Kapitalverkehrssteuer

keine

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Körperschaftsteuer - Einreichung bis spätestens 180 Tage nach dem Besteuerungszeitraum.

Einkommensteuer - Einreichung bis spätestens 15. Mai des Folgejahres. Für einzelne Einkunftsarten können gesonderte Fristen gelten.

Umsatzsteuervoranmeldungen

Einreichfrist bis zum 15. des Folgemonats. Der Umsatzsteuererklärung ist eine detaillierte Aufgliederung der Umsatzsteuer beizulegen. Option zur Beantragung einer vierteljährlichen Umsatzsteuererklärung.

Keine Jahresumsatzsteuererklärung erforderlich.

Zusammenfassende Meldung

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

10 % Flatrate: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Sondersteuersätze

Einkünfte aus:

1. selbständiger Arbeit bei 10 %
2. Lizenzgebühren bei 20 %
3. Kapitalvermögen bei 15 %
4. Kapitalerträgen bei 15 %
5. Immobilieneinkünften bei 20 %
6. sonstigen Quellen bei 20 %

Jährliche Einkommensteuer in Höhe von 10 % und 15 % für Jahreseinkommen über 6 durchschnittlichen Jahresgehältern, wie vom Statistischen Amt der Republik Serbien veröffentlicht

Steuerpflicht

unbeschränkt

Mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Recht auf Vermögensbesteuerung ein)
natürliche Personen, die in Serbien einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben

beschränkt

auf bestimmte Einkommensarten in Serbien:

- natürliche Personen, die in Serbien weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit bestimmten in Serbien erzielten Einkünften

Steuerperiode

keine

Einkunftsarten

Einkünfte aus:

1. nicht selbständiger Arbeit
2. selbständiger Arbeit
3. Lizenzen
4. Kapitalvermögen
5. Veräußerung von Vermögen
6. Immobilieneinkünfte
7. sonstigen Quellen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Buchführung

verpflichtend nur für bestimmte Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Verlustausgleich

nur Veräußerungsgewinne sind mit Veräußerungsverlusten ausgleichsfähig

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

Nur bei Veräußerungsverlusten und Verlusten aus selbständiger Arbeit möglich; zeitlich begrenzt auf 5 Jahre.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

Werbungskosten

von der Einkunftsart abhängig (zB Einkünfte aus Urheberrechten, Einkünfte aus Servicevereinbarungen, etc.)

Pauschalierung

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit kann sich ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen bei den Steuerbehörden registrieren lassen, um unabhängig von den tatsächlichen Einkünften und Ausgaben Steuern auf einen Pauschalbetrag zu zahlen, der auf einer Einschätzung der Steuerbehörden beruht.

Kfz

wie bei Körperschaftsteuer

Sozialversicherung

abzugsfähig

Quellensteuer

Zinsen

15 % oder anwendbares DBA

(unter bestimmten Bedingungen uU befreit)

Lizenzen

20 % oder anwendbares DBA

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Dividenden

15 % oder anwendbares DBA

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintragung Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	društvo sa ograničenom odgovornošću (d o o.)	ja / ja	RSD 100 (ca. EUR 1)	ja
AG / SE	akcionarsko društvo (a.d.)	ja / ja	RSD 3 Mio. (ca. EUR 25.000)	ja
Gen. (mbH)	zadruga (keine Abkürzung)	ja / ja	nein	nein
OG	ortačko društvo (o.d.)	ja / ja	nein	nein
KG	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	ogranak (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	stalna poslovna jedinica (keine Abkürzung)	nein / nein	nein	-

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung
GmbH	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2024 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2023 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
AG / SE	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert oder börsennotierte Gesellschaft. Im Jahr 2024 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2023 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
Gen. (mbH)	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2024 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2023 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
OG	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2024 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2023 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
KG	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2024 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2023 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein / nein	nein / nein	-	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs EUR 1 = RSD 117,5821 (gerundet), 31.12.2021

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkommen

Steuersatz

15 % Flatrate

Steuerpflicht

Gesellschaften, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen

unbeschränkt

Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Serbien, mit dem „Welteinkommen“

beschränkt

ausländische juristische Personen, die in Serbien weder Sitz noch Geschäftsleitung haben, mit bestimmten in Serbien erzielten Einkünften

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich (Zustimmung des Finanzministeriums, der Nationalbank und des Finanzamtes notwendig)

Buchführung

doppelte Buchführung (zwingende Anwendung von IFRS, IFRS für klein- und mittelgroße Gesellschaften und IAS für bestimmte Unternehmen)

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

Verlustvortrag zeitlich begrenzt (5 Jahre)

Mantelkauf

Beim Erwerb von Anteilen und bei Umgründungen kann der Verlustvortrag zeitlich begrenzt (5 Jahre) genutzt werden

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

Transferpreise

fremdübliche Gestaltung; Unternehmen müssen bei Trans-aktionen mit verbundenen Unternehmen eine Transfer- Pricing Dokumentation erstellen und dem Finanzamt vorlegen, gemeinsam mit der jährlichen Körperschaft- steuererklärung. Die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist zur Abgabe eines Country-by-Country (CBC) Reports verpflichtet, wenn der konsolidierte Umsatz lt.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Konzernabschluss EUR 750 Mio. bzw. das entsprechende Äquivalent in RSD übersteigt.

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

unter den selben Bedingungen abzugsfähig wie Zinsen für aus der Geschäftstätigkeit resultierende Verbindlichkeiten

Debt / Equity

Zinsen zwischen verbundenen Personen/Unternehmen sind bis zu einem Debt / Equity-Verhältnis von 4:1 abzugsfähig (bei Banken und Leasinggesellschaften 10:1)

Abschreibungen

aus steuerlicher Sicht wird das abnutzbare Anlagevermögen, ausgenommen immaterielle Wirtschaftsgüter, in 5 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I (Immobilien) = lineare Methode
Immaterielle Wirtschaftsgüter = lineare Methode,
Bestimmung der Abschreibung durch Nutzungsdauer oder Vertragsdauer.

Gruppe II - V (alle andere Vermögensgegenstände)

= lineare Methode Anlagevermögen, bestehend aus beweglichen und unbeweglichen Teilen, orientiert sich an bilanzieller Behandlung.

Die handelsrechtliche Abschreibung ist von den gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens abhängig. Ist die Höhe der handelsrechtlichen Abschreibung geringer als die Höhe der steuerlichen Abschreibung, stellt die handelsrechtliche Abschreibung in der jeweiligen Periode einen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar.

Bei immateriellen Wirtschaftsgütern ist die handelsrechtliche Abschreibung anzusetzen.

Rückstellungen

Steuerlich abzugsfähige Rückstellungen:

- langfristige Rückstellungen für Umweltschutz
- Gewährleistung
- einbehaltene Kautionen und Einlagen
- zwingende gesetzliche Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und ähnliche sind bis zur gesetzlichen Höhe steuerlich abzugsfähig
- alle anderen nach IAS und IFRS/IFRS für kleine und mittel- große Gesellschaften langfristig gebildeten Rückstellungen sind anteilig abzugsfähig

Kfz-Kosten

Abschreibungssatz beträgt 10 %; lineare Abschreibung

nicht abzugsfähige Ausgaben

- Ausgaben ohne Beleg
- Zinsen auf verspätet geleistete Steuerzahlungen
- Von Behörden festgesetzte Strafen, vertragliche und andere Strafen
- nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen
- kulturelle Investments und Ausgaben für humanitäre Hilfe, d.h. die Beseitigung der Auswirkungen von Notfällen über 5 % des gesamten Umsatzes
- Repräsentationsaufwendungen über 0,5 % des gesamten Umsatzes
- Mitgliedsbeiträge über 0,1 % des gesamten Umsatzes
- Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen (Berücksichtigung bei Verkauf)
- Verzugszinsen zwischen verbundenen Personen/Unternehmen, etc.

Steuerliche Anreize:

Aufwendungen für Forschung & Entwicklung in Serbien können in doppelter Höhe von der Steuer abgesetzt werden.

Bestimmte Lizenzentnahmen, die aufgrund der Überlassung von Urheberrechten oder sonstigen Nutzungsrechten erzielt werden, können unter

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

bestimmten Bedingungen iHv 80 % von der Steuerbemessungs- grundlage ausgenommen werden.

Veräußerungsgewinne von Urheberrechten bzw. verwandten Rechten, oder Rechten iVm Erfindungen werden nur iHv 20 % in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.

Im Ausnahmefall kann sich der Steuerzahler dafür entscheiden, durch die Übertragung von Schutz- und Urheberrechten (Lizenzgebühren und damit verbundene Rechte sowie Erfinderrechte) erzielte Kapitalerträge am Kapital eines in Serbien ansässigen Rechtsträgers nicht in die Steuerbemessungsgrundlage miteinzubeziehen, vorausgesetzt, der in Serbien ansässige Rechtsträger hat diese erworbenen Rechte nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Erwerbszeitpunkt veräußert und das Recht wird nicht zur Gänze oder teilweise zu einem Preis unterhalb des Marktpreises zur Nutzung eingeräumt, wenn die Abtretung an eine verbundene Partei erfolgt ist.

Bei monetären Investitionen in das Eigenkapital eines neu gegründeten Unternehmens, das innovativ tätig ist, wird unter bestimmten Bedingungen eine Steuergutschrift iHv 30 % der getätigten Investition beim Investor gewährt.

Zinschranke

Zwischen verbundenen Parteien gilt als Höchstgrenze für steuerlich abzugsfähige Zinsen ein Verhältnis von 4:1 zwischen Fremd- und Eigenkapital (für Banken und Leasinggesellschaften gilt ein Verhältnis von 10:1).

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

nicht abzugsfähig: Zinszahlungen innerhalb des Konzerns, wenn der Zinssatz über dem vom Finanzministerium veröffentlichten Satz liegt

Quellensteuer

generell 20 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Ausnahme: beträgt die Quellensteuer 25 % für Einkünfte aus Lizenzen, Zinsen, Mieten und Services von Nicht-Ansässigen, die ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem Staat mit einem begünstigenden Steuersystem haben bzw. dort ansässig sind.

Zinsen

20/25 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)

Lizenzen

20/25 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)

Dividenden

20 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)

Hinzurechnungsbesteuerung

Die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist zur Abgabe eines Country-by-Country (CBC) Reports verpflichtet, wenn der konsolidierte Umsatz lt. Konzernabschluss EUR 750 Mio. bzw. das entsprechende Äquivalent in RSD übersteigt.

Hybride Gestaltungen

keine

Nationale Schachtelbefreiung

Keine Mindesthaltedauer / keine Obergrenze

- Dividenden sind steuerfrei

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Kapitalerträge sind steuerpflichtig
- Kapitalverluste sind generell über 5 Jahre abzugsfähig

Internationale Beteiligungen

keine

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

keine

Firmenwert - Abschreibung

steuerlich nicht abzugsfähig

Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft

Unternehmensgruppe

auf Antrag möglich. Voraussetzung für die steuerliche Konsolidierung ist die Ansässigkeit aller Gruppenmitglieder in Serbien und, dass die Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 % der Anteile an den Gruppenmitgliedern hält.

Organschaft

keine

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobilien Gesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	05.04.2006.	ja	5/15	15	15
Albanien	17.11.2005.	ja	5/15	10	10
Armenien	03.11.2016	ja	8	8	8
Aserbaidschan	01.12.2010	ja	10	10	10
Belgien	26.05.1983.	nein	10/15	15	10
Bosnien und Herzegowina	02.06.2005.	ja	5/10	10	10
Bulgarien	10.01.2000.	nein	5/15	10	10
China	01.01.1998.	ja	5	10	10
Dänemark	24.12.2009.	ja	5/15	10	10
Deutschland	03.12.1988.	nein	15	0	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Estland	14.06.2010.	ja	5/10	10	5/10**
Finnland	18.12.1987.	nein	5/15	0	10
Frankreich	01.08.1975.	ja	5/15	0	0
Georgien	09.01.2013.	ja	5/10	10	10
Griechenland	08.06.2010.	nein	5/15	10	10
Großbritannien	16.09.1982.	nein	5/15	10	10
Hong Kong	30.12.2020.	ja	5/10	10	5/10
Indien	23.09.2008.	ja	5/15	10	10
Indonesien	03.12.2018.	ja	15	10	15
Iran	16.12.2011.	ja	10	10	10

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Irland	16.06.2010.	ja	5/10	10	5/10**
Israel	25.10.2019.	nein	5/15	10	5/10
Italien	03.07.1985.	nein	10	10	10
Japan	05.12.2021.	ja	5/10	10	5/10**
Kanada	31.10.2013.	ja	5/15	10	10
Kasachstan	24.11.2016.	ja	10/15	10	10
Katar	09.12.2010.	nein	5/10	10	10
Korea	05.06.2001.	ja	5/10	10	5/10**
Kroatien	22.04.2004.	ja	5/10	10	10
Kuwait	08.05.2013.	nein	5/10	10	10

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Lettland	19.05.2006.	ja	5/10	10	5/10**
Libyen	06.08.2010	ja	5/10	10	10
Litauen	12.06.2009.	ja	5/10	10	10
Luxemburg	27.12.2016.	nein	5/10	10	5/10**
Malta	16.06.2010.	ja	5/10	10	5/10**
Marokko	19.04.2022.	ja	10	10	10
Mazedonien	22.07.1997.	nein	5/15	10	10
Moldawien	23.05.2006.	nein	5/15	10	10
Montenegro	21.12.2011.	ja	10	10	5/10**
Niederlande	06.02.1983.	nein	5/15	0	10
Nordkorea	17.11.2016.	nein	10	10	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Norwegen	18.12.2015.	ja	5/15*	10	5/10**
Österreich	17.12.2010.	ja	5/15	10	5/10**
Pakistan	21.10.2010.	ja	10	10	10
Polen	17.06.1998.	nein	5/15	10	10
Rumänien	01.01.1998.	nein	10	10	10
Russland	09.07.1997.	nein	5/15	10	10
San Marino	08.10.2018.	ja	5/10	10	10
Schweden	16.12.1981.	nein	5/15	0	0
Schweiz	05.05.2006.	ja	5/15	10	0***
Singapur	16.08.2021.	ja	5/10	10	5/10

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Slowakei	15.10.2001.	nein	5/15	10	10
Slowenien	31.12.2003.	nein	5/10	10	5/10**
Spanien	28.03.2010.	ja	5/10	10	5/10**
Sri Lanka	22.03.1986.	nein	12.5	10	10
Tschechien	27.06.2005.	nein	10	10	5/10**
Tunesien	03.06.2013.	ja	10	10	10
Türkei	10.08.2007.	nein	5/15	10	10
Ukraine	29.11.2001.	ja	5/10	10	10
Ungarn	13.12.2002.	nein	5/15	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	02.07.2013.	ja	5/10	10	10

Land	Stichtag	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Vietnam	18.10.2013.	ja	10/15	10	10
Weißrussland	24.11.1998.	nein	5/15	8	10
Zypern	30.01.1986.	nein	10	10	10

* Sofern der Dividendenempfänger zumindest 25 % (20 % im DBA mit der Schweiz) der Anteile an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, kommt der geringere Satz zur Anwendung. ** Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, Filme oder Bändern für Fernsehen und Radio, soll die Steuer 5 % des Bruttobetragtes der Lizenz nicht überschreiten. Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von jeglichen Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, sowie für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder für Informationen betreffend industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Sachkenntnissen soll die Steuer 10 % des Bruttobetragtes der Lizenz nicht überschreiten. *** Aufgrund des Protokolls zum DBA zwischen Serbien und der Schweiz. Gültig bis zur Einführung einer Quellensteuer auf Lizenzen durch die Schweiz.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia